

BergWelt Strom

Ökostrom aus 100% regionaler Wasserkraft.
Ihr Beitrag für unsere Natur.

BergWelt Strom: 100% natürliche Energie, 100% Umweltschutz

Wir liefern unseren Kunden mit **BergWelt Strom** ein Produkt aus 100% regenerativ erzeugtem Strom.

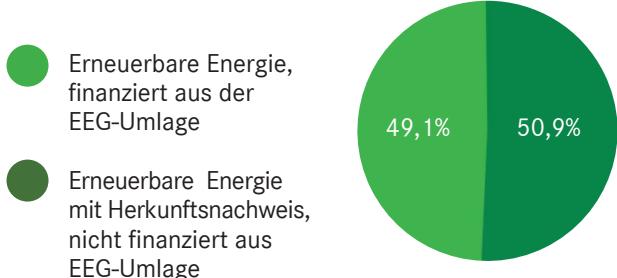
Die Produktion erfolgt ausschließlich in regionalen Wasserkraftanlagen und ist damit CO₂-neutral.

Mit dieser Energie beziehen Sie 100% Ökostrom und schonen direkt unsere Umwelt.

Für eow Kunden beträgt der Anteil der Erneuerbaren Energie nach EEG in 2024 bereits 49,1 %.

Dieses Produkt wird vom TÜV Nord überwacht und zertifiziert.

Energieträgermix der eow GmbH



100% Vermeidung von Atommüll:
0g/kWh-Bundesdurchschnitt: 0,0000g/kWh*

100% Vermeidung von CO₂-Emissionen:
0g/kWh-Bundesdurchschnitt: 298g/kWh*

Weiterführende Informationen zur Entwicklung der Staatsquote erhalten Sie auch bei uns persönlich!



Montag und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag - Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr

... und 24-Stunden auf www.eow-todtnau.de

Telefon 07671 99 99 6 - 0
Telefax 07671 99 99 6 - 31

E-Mail info@eow-todtnau.de

facebook.com/eowtodtnau

instagram.com/eow_todtnau

Energieversorgung
Oberes Wiesental GmbH
Schönauer Straße 32
79674 Todtnau

eow
ERDGAS
STROM
WASSER
WÄRME
Unsere Energie für Sie –
regional und klimaschonend

Ökostrom



Kundeninformation zur neuen Staatsquote (Steuern-, Abgaben- und Umlagelast)

Gültig ab 01.01.2026

2026

eow
ERDGAS
STROM
WASSER
WÄRME
Unsere Energie für Sie –
regional und klimaschonend

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Strompreis für einen Kunden in Deutschland setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- > Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- > Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- > Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Bei den Strompreisen in Deutschland bilden die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich jeweils zum 01.01. eines Jahres ändern, einen wesentlichen Preisbestandteil. Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen die zum 01.01.2026 wirksam werdenden Änderungen des staatlichen Anteils in Deutschland vorstellen und Sie über die Entwicklung gegenüber dem letzten Stand informieren.

Wir beginnen mit einer zusammenfassenden Übersicht für einen durchschnittlichen Kunden mit einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr, wohnhaft in Stuttgart (Werte gerundet):

Gültig ab: Preisbestandteile	3.000 kWh/a		3.000 kWh/a			
	01.01.25 in Cent/kWh	01.01.26 in Cent/kWh	Veränderung in Cent/kWh	01.01.25 in EUR	01.01.26 in EUR	Veränderung in EUR
KWKG-Umlage	0,277	0,446	0,169	8,31	13,38	5,07
Aufschlag f. besondere Netznutzung	1,558	1,559	0,001	46,74	46,77	0,03
Offshore-Netzumlage	0,816	0,941	0,125	24,48	28,23	3,75
Konzessionsabgabe	2,390	2,390	0,000	71,70	71,70	0,00
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000	61,50	61,50	0,00
Umsatzsteuer (USt.)	1,347	1,403	0,056	40,42	42,10	1,68
Summe Staatsquote	8,438	8,789	0,351	253,15	263,68	10,53

Entwicklung: Die Staatsquote steigt zum 01.01.2026 gegenüber dem letzten Stand in Summe um brutto 0,351 Cent/kWh (netto 0,295 Cent/kWh). Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei brutto 10,53 EUR/Jahr (netto 8,85 EUR/Jahr). Nähere Informationen zu den einzelnen Steuern, Abgaben und Umlagen erhalten Sie nachfolgend:

KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)-Umlage

Entwicklung: Zum 01.01.2026 erhöht sich die KWKG-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,277 Cent/kWh auf netto 0,446 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem Vorjahr bei netto 5,07 EUR/Jahr, zzgl. 19 % USt.

Zweck des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist es, die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes zu erhöhen. Mit Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) zum 01.01.2023 ist die ursprünglich in § 26 KWKG (2020) normierte Umlage der Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen, nunmehr in den §§ 10 - 12 EnFG geregelt.

Förderung: Im EnFG ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten in vorgenannter Höhe) umgelegt (sogenannte KWKG-Umlage).

Aufschlag für besondere Netznutzung

Entwicklung: Zum 01.01.2026 steigt der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 § 19 StromNEV-Umlage gennant) gegenüber dem Vorjahr von netto 1,558 Cent/kWh auf netto 1,559 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei netto 0,03 EUR/Jahr, zzgl. 19 % USt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe nach § 19 StromNEV sowie Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten. Zudem sollen gemäß der sogenannten Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA) Verteilnetzbetreiber (VNB), die besonders stark von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die entstandenen Mehrkosten erhalten.

Subvention: Nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhalten Industrieunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag reduzierte Netzentgelte. Zur Förderung eines schnellen Hochlaufs von Wasserstoff sind Elektrolyseure gemäß § 118 Abs. 6 EnWG grundsätzlich von den Netzentgelten befreit. Die Wälzung für die Freistellung von Netzentgelten zugunsten von Elektrolyseuren (sogenannte „Wasserstoffumlage“) wird seit dem 01.01.2023 über die § 19 StromNEV-Umlage berücksichtigt. Seit dem 01.01.2025 gilt dies auch für den o. g. Ausgleich der Mehrkosten von VNB durch die Integration von EE-Anlagen.

Finanzierung: Der § 19 Abs. 2 StromNEV regelt, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen sowie durch die BNetzA-Festlegung im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog den §§ 10 - 12 EnFG ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Netzumlage

Entwicklung: Zum 01.01.2026 steigt die Offshore-Netzumlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,816 Cent/kWh auf netto 0,941 Cent/kWh. Für einen durchschnittlichen Kunden liegt die Anpassung gegenüber dem letzten Stand bei netto 3,75 EUR/Jahr, zzgl. 19 % USt.

Ziel: Mit der Offshore-Netzumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee decken.

Haftungs- und Netzanschlussregelung: Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90 % der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund

von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt werden. Grundlage ist das Netzentgeltmodell der Netzanschlusskosten, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Finanzierung: Über die Offshore-Netzumlage werden die Haftung und die Netzanschlusskosten auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (in vorgenannter Höhe, sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

Gesetzliche Grundlage bilden § 12 EnFG i.V.m. § 17 f EnWG.

Konzessionsabgabe (KA)

Entwicklung: Zum 01.01.2026 gibt es keine Veränderung. Bei der KA handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Die Höhe der KA ist abhängig von der Einwohnerzahl des Ortes.

Beispielhaft wurde in der abgebildeten Preisübersicht der Abgabewert für Kunden in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohner gem. § 2 Abs. 2 lit. 1b) KAV aufgeführt.

Stromsteuer

Entwicklung: Zum 01.01.2026 gibt es keine Veränderung. Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energielieferanten erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

Umsatzsteuer

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzurechnen ist. Allein hieraus ändert sich der Umsatzsteueranteil wie folgt: Zum 01.01.2026 liegt die Veränderung für einen durchschnittlichen Kunden gegenüber dem Vorjahr bei + 1,68 EUR/Jahr.

Die Umsatzsteuer wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Strompreises erhoben und liegt deshalb in Summe über dem hier ausgewiesenen Wert. Der Stromlieferant führt die Umsatzsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Aufklärungsarbeit „Strompreisbestandteile - mehr Transparenz über Steuern, Abgaben und Umlagen innerhalb der Stromwirtschaft“ und ist ein Service der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

**Energieversorgung
Oberes Wiesental GmbH**

**Unsere Energie für Sie –
regional und klimaschonend**